

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

ministerium, welche jederzeit Amtsrevisionen bei der Landeskommission sur agrarische Operationen, den Lokalkommissären und dem Alpinspektor vornehmen kann.

Für den t. t. Statthalter:

Chotef m. p.

## Kundmachung

der k. k. oberösterreichischen Statthalterei vom 19. April 1911, 3.2726/X, betreffend veterinärpolizeiliche Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der Rände der Schafe und Ziegen, sowie der Rände der Gemsen.

Zur Abwehr und Tilgung der Käude der Schafe und Ziegen, sowie der Räude der Gemsen im Lande Oberösterreich sindet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 2, Abs. 3, und § 24 des Tierseuchensgesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Ar. 177, und der Ministerialsverordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Ar. 178, sowie in Gemäßheit der §§ 16, 17, 19, 20 und 39 und 40 des Tierseuchensgesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung nachsteshendes anzuordnen:

1.

- 1. In den Gebieten, in welchen die Gemsräude vorkommt, oder die bezüglich dieser Krankheit als gefährdet anzusehen sind, sind die Schafe und Ziegen nach Stückzahl, Geschlecht, Alter, Farbe (besondere Kennzeichen) durch den Gemeindevorsteher aufzunehmen, bis auf weiteres mittelst eines Katasters in Evidenz zu halten und ist vor Beginn des Auftriebes auf die Alpen durch die nach § 8 des bezogenen Gesetzes und der Durchführungsverordnung bestellten Ortszviehbeschauer festzustellen, ob diese Tiere vollkommen gesund sind.
- 2. Ergibt sich hiebei keinerlei Anstand, so kann der Auftrieb auf die Alpen sofort erfolgen, welchen Umstand der Ortsviehbeschauer in dem Kataster unter Anführung des Tages der Untersuchung zu bestätigen hat.
- 3. Werden in einem Orte auch nur an einem der fraglichen Tiere etwaige Erscheinungen wahrgenommen, welche nach der zum § 17 des Gesetzes hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer Seuche und speziell der Räude erregen, so hat hievon der Beschauer sosort den Gemeindevorsteher in die Kenntnis zu setzen, welchem es im Sinne des § 20 des Gesetzes obliegt, unverweilt im fürzesten Wege die Anzeige an